



S T A T U T E N

der

CARLO GAVAZZI HOLDING AG

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter der Firma

CARLO GAVAZZI HOLDING AG

besteht mit Sitz in Steinhausen eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Veräusserung und Verwaltung von Beteiligungen aller Art, insbesondere aber nicht ausschliesslich auf dem Gebiet der Mess- und Regeltechnik. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

Die Gesellschaft kann die Beteiligungsgesellschaften finanzieren sowie Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Gesellschaft kann im Übrigen alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Zweck der Gesellschaft oder mit ihren einzelnen Gesellschaften stehen.



II. Aktienkapital

Art. 3

Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 10'660'650.00, eingeteilt in 1'600'000 voll liberierte Namenaktien zu je Fr. 3.00 Nominalwert sowie in 390'710 voll liberierte Inhaberaktien zu je Fr. 15.00 Nominalwert.

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden und/oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt die Kosten dafür.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Namenaktionäre können von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen.

Verfügungen über Aktien in Form von Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, richten sich nach dem Bucheffektengesetz. Werden nichtverurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Vorbehalten bleibt Art. 5.

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie oder des Zertifikats zu Eigentum oder zu Nutzniessung voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Eigentümer oder Nutzniesser von Namenaktien, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 4

Umwandlung

Die Generalversammlung kann die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien beschliessen.

Art. 5

Übertragbarkeit der Namenaktien

Die Übertragung von Namenaktien wird durch den Verwaltungsrat genehmigt, wenn der Erwerber auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular Name, Staatsangehörigkeit und Adresse mitteilt und erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht kann nicht abgelehnt werden.

Bis zur Anerkennung eines Erwerbers kann dieser das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und die anderen damit zusammenhängenden Rechte, insbesondere das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung, das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Einsicht und das Antragsrecht nicht ausüben. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

Art. 6

Bezugsrechte

Den Aktionären steht ein ihrem Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu. Vorbehalten bleibt der Ausschluss oder die Beschränkung des Bezugsrechtes aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung.

Die Modalitäten der Geltendmachung des genannten Bezugsrechtes und die Emissionsbedingungen für die neu auszugebenden Aktien werden unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat festgesetzt und in den Publikationsorganen der Gesellschaft veröffentlicht.

III. Organe

Art. 7

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle



A. Die Generalversammlung

Art. 8

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- 3) die Genehmigung des Lageberichtes, der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 4) die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss diesen Statuten;
- 5) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 6) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet oder welche ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann von Aktionären mit den Stimmen von mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von Fr. 1'000'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung müssen schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag entweder schriftlich an die im Aktienbuch Eingetragenen oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.



Art. 10

Traktandierung

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.

Über Anträge zu nicht ordnungsgemäss angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11

Unterlagen

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber auf dem für die Einladung zur Generalversammlung geltenden Weg zu unterrichten.

Art. 12

Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

Art. 13

Stimmberechtigung und unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Als Namenaktionär stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ausgewiesen ist. Aktionäre können sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der

nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und kann entsprechende Vorschriften erlassen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter gibt der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihm vertretenen Aktien bekannt. Der Vorsitzende teilt diese Angaben der Generalversammlung mit.

Art. 14

Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Für Wahlen gilt das relative Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung geheime Abstimmung beschliesst oder der Präsident sie anordnet.

Art. 15

Protokoll

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und einen oder mehrere Stimmenzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
2. Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. von den Aktionären zu Protokoll gegebene Erläuterungen.



Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16

Wahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Je ein Mitglied des Verwaltungsrates ist als Vertreter der Namen- und der Inhaberaktionäre zu bestimmen. Der Verwaltungsrat trifft die notwendigen Anordnungen.

Für Verwaltungsräte gilt eine Altersgrenze von 70 Jahren. Verwaltungsräte, die während einer Amtsdauer die Altersgrenze erreichen, scheiden auf die darauffolgende ordentliche Generalversammlung aus ihrem Amt aus.

Ist das Amt des Verwaltungsratspräsidenten vakant, ernennt der Verwaltungsrat einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

Art. 17

Obliegenheiten und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie nach aussen, soweit er nicht die Geschäftsführung und Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder anderen natürlichen Personen übertragen hat. Der Verwaltungsrat erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement.



Art. 18

Unübertragbare, unentziehbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1) die Oberleitung der Gesellschaft und die Festlegung der für die Oberleitung der Gesellschaft, Aufsicht und Kontrolle sowie für den Geschäftsbetrieb nötigen Weisungen und Reglemente für die Geschäftsleitung;
- 2) die Festlegung einer der Gesellschaft genügenden Organisation;
- 3) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- 4) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- 5) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 19

Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und Vertretung, oder einzelne Teile davon, nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne seiner Mitglieder oder an eine oder mehrere andere natürliche Personen übertragen.

Art. 20

Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bestimmt diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht.



Art. 21

Organisation

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet insbesondere den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 22

Sitzungen und Beschlussfassung

Die Sitzungsordnung sowie die Beschlussfähigkeit (Präsenz) und die Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach einem Organisationsreglement.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 23

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Bestehen Vakanzen im Vergütungsausschuss, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

Die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement geregelt.

Der Vergütungsausschuss hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

- 1) Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Festlegung der Vergütungspolitik für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Gesellschaft sowie der gesamten Carlo Gavazzi Gruppe;
- 2) Vorbereitung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat bezüglich des Vergütungssystems in Übereinstimmung mit der Gesamtstrategie des Unternehmens;
- 3) Vorbereitung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat bezüglich des Vergütungsniveaus, der Vergütungsstruktur und der Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zuweisen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 24

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle eine der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehörende Revisionsgesellschaft. Diese muss besonders befähigt im Sinne von Art. 727b OR sein. Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 727ff. OR. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

IV. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, externe Mandate, Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen

Art. 25

Allgemeine Vergütungsprinzipien

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer festen Vergütung und enthält keine erfolgsabhängigen Vergütungselemente.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst feste und variable Vergütungselemente. Die feste Vergütung umfasst das Basissalär und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen enthalten. Die variable Vergütung kann kurzfristige und/oder langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Die gesamte gewährte variable Vergütung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung darf maximal 200% der fixen Vergütung des entsprechenden Mitglieds der Geschäftsleitung betragen.

Die variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die individuelle Ziele oder Leistung, das Ergebnis der Gesellschaft, der Carlo Gavazzi Gruppe oder Teilen davon, den Vergleich zum Markt und/oder anderen Unternehmen oder vergleichbare Richtgrössen berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und Zielwerte der variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.

Die Vergütung kann in Form von Geld oder anderen Vergütungsformen, nicht aber in Aktien oder Optionen auf Aktien ausgerichtet werden.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.



Art. 26

Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- 1) den Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die der Generalversammlung vorangehende Amtsdauer;
- 2) den maximalen Gesamtbetrag der festen Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr;
- 3) den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene, abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Antrages des Verwaltungsrates, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

Die Vergütung kann vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausgerichtet werden.

Art. 27

Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der festen Vergütung nicht aus für die feste Vergütung einer oder mehrerer Personen, die während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die feste Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, Mitglieder der Geschäftsleitung werden oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, steht der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen ein Zusatzbetrag zur Verfügung, der für deren feste Vergütung verwendet werden kann. Der Zusatzbetrag kann auch für die Bezahlung von Abgeltungen von Nachteilen verwendet werden, welche das neue Mitglied der Geschäftsleitung als Folge seines/ihrer Stellenwechsels erleidet.

Der Zusatzbetrag beträgt pro Geschäftsleitungsmitglied maximal 150% des von der Generalversammlung zuletzt genehmigten maximalen Gesamtbetrages der festen Vergütung der Geschäftsleitung.

Art. 28**Externe Mandate**

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bis zu zwanzig zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf bis zu drei zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon keines in einem börsenkotierten Unternehmen. Die Annahme von Mandaten in Rechtseinheiten ausserhalb der Carlo Gavazzi Gruppe ist vom Verwaltungsrat oder, wenn an diesen delegiert, vom Vergütungsausschuss vorgängig zu genehmigen.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat, soweit innerhalb einer solchen Unternehmensgruppe insgesamt nicht mehr als zehn Mandate wahrgenommen werden.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter die obigen Beschränkungen:

- 1) Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.
- 2) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünf solche Mandate wahrnehmen.
- 3) Mandate in Vereinen, wohltätigen Organisationen, Stiftungen, Personalfürsorgestiftungen, Bildungseinrichtungen, gemeinnützigen Institutionen und anderen ähnlichen Organisationen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn und kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als drei solche Mandate wahrnehmen.
- 4) Mandate bei nicht-operativen Gesellschaften, Sitzgesellschaften und Trusts, welche ein nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrates im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Haupttätigkeit als Treuhänder, Anwalt oder Berater wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, welche im Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Ernennung die Anforderungen dieser Statutenbestimmung nicht erfüllen, haben bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung Zeit, ihre Anzahl Mandate auf das erlaubte Mass zu reduzieren. Während dieser Zeit sind sie Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung mit allen Rechten und Pflichten.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist.

**Art. 29****Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine maximale Kündigungsfrist von zwölf Monaten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote von bis zu zwei Jahren für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Die maximale Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf sich für jedes Jahr seiner Dauer auf höchstens 100% desjenigen Betrages belaufen, welcher dem betreffenden Mitglied der Geschäftsleitung während der letzten zwei vor der Kündigungsmittelung abgeschlossenen Geschäftsjahre durchschnittlich pro Jahr als feste Vergütung ausbezahlt wurde.

Art. 30**Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen**

Es werden keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung gewährt.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung zu vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge ausrichten. Solche Vorsorgeleistungen dürfen maximal 50% des letzten Basissalärs des entsprechenden Empfängers betragen.

V. Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Mitteilungen und Bekanntmachungen**Art. 31**

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr der Gesellschaft fest.

**Art. 32**

Die Rechnungslegung erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Standards zur Rechnungslegung.

Art. 33

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen entweder schriftlich oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

VI. Auflösung und Liquidation**Art. 34**

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 35**

Soweit in diesen Statuten keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

08.10.1965
25.10.1979
07.08.1980
25.03.1983
29.03.1984
12.10.1984
30.09.1985
29.09.1987
29.09.1988
28.09.1989
29.09.1994
26.09.1996
24.09.1998



21.12.1999
28.07.2000
21.12.2000
26.07.2005
27.07.2006
23.07.2009
27.07.2010
28.07.2015